

UKRAINE

Beschluss des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine vom 22. Dezember 2005 Nr. 731 über die Verabschiedung der Pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial aus dem Ausland, dessen Verbringen innerhalb des Landes, dessen Ausfuhr und Herstellung

(Наказ Міністерства аграрної політики України від 22 грудня 2005 року N 731 Про затвердження Фітосанітарних правил ввезення з-за кордону, перевезення в межах країни, експорту та виробництва дерев'яного пакувального матеріалу)

Quelle: minagro.gov.ua, aufgerufen am 25.01.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Ukrainischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 26.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ M1 Beschluss des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine vom 22.05.2013 Nr. 318
- ▶ M2 Beschluss des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine vom 06.02.2017 Nr. 44

Beschluss des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine vom 22. Dezember 2005 Nr. 731

**Registriert beim Ministerium für Justiz
der Ukraine
am 24. Januar 2006
unter Nr. 62/11936**

Über die Verabschiedung der Pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial aus dem Ausland, dessen Verbringen innerhalb des Landes, dessen Ausfuhr und Herstellung

(mit den Änderungen durch die Beschlüsse des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung
Nr. 318 vom 22.05.2013
Nr. 44 vom 06.02.2017)

...

Verabschiedet
durch Beschluss des Ministeriums für
Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine
am 22.12.2005 Nr. 731

Registriert beim Ministerium für Justiz
der Ukraine
am 24. Januar 2006
unter Nr. 62/11936

**Pflanzengesundheitliche Vorschriften für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial aus dem
Ausland, dessen Verbringen innerhalb des Landes, dessen Ausfuhr und Herstellung**

1. Allgemeine Bestimmungen

...

▼M1 2. Termini

In diesen Pflanzengesundheitlichen Vorschriften werden nachfolgende Termini in folgender Bedeutung verwendet:

Zusammengepresstes Holz - ...;

Entseuchung – chemische Behandlung zum Schutz des Holzes vor Quarantäne- und Schadorganismen;

visuelle Inspektion – Inspektion von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen mit dem bloßen Auge unter Nutzung von Vergrößerungsgläsern, Binokularen oder Mikroskopen zur Feststellung von Schädlingen;

Holz, frei von Rinde – Holz, von dem die Rinde entfernt wurde, ausgenommen das Kambium, Rindenteile um Astansätze sowie Holztaschen mit Rinde zwischen den Jahresringen;

Markierung - ...;

Verarbeitetes Verpackungsmaterial - Material, das aus Holzwerkstoffen besteht, die unter Nutzung von Klebstoff, Hitze oder Druck oder einer Kombination daraus hergestellt wurden;

Schnittholz – Holz, das so bearbeitet ist, das es seine natürliche Oberflächenrundung verloren hat;

entrindetes Holz – Holz, das einem Reinigungsverfahren unterzogen wurden, das zur Entfernung der Rinde führt;

Verpackungsmaterial - ...;

Palette - ...;

wiederholte Verletzung - ...;

Hitzebehandlung (HT) – Verfahren, bei dem Verpackungsmaterial oder ein Holzzeugnis auf eine Mindesttemperatur von 56°C für mindestens 30 Minuten im gesamten Holzdurchmesser wird und das durch die Abkürzung HT angezeigt wird.

Weitere Termini in diesen Pflanzengesundheitlichen Vorschriften werden nach Maßgabe des Gesetzes der Ukraine "Über die Pflanzenquarantäne" Artikel 1 verwendet.

▼M1 3. Registrierung von Personen mit wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Herstellung und Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial

...

▼M1 4. Einfuhr von Holzverpackungsmaterial in die Ukraine, dessen Verbringen in der Ukraine und Ausfuhr aus der Ukraine

4.1 Holzverpackungsmaterial, das als Begleitmaterial von Sendungen aus dem Ausland eingeführt, innerhalb der Ukraine verbracht oder ausgeführt wird, ist entrinde, hitzebehandelt oder entseucht, dies wird durch das Anbringen eine Markierung auf zwei gegenüberliegenden Seiten nachgewiesen.

4.2 Für markiertes Holzverpackungsmaterial als Begleitmaterial von Sendungen sind keine Genehmigungen der Pflanzenquarantäne erforderlich, sofern das Bestimmungsland nichts anderes festgelegt hat.

4.3 Befindet sich am Holzverpackungsmaterial keine Markierung oder werden lebende Schädlinge oder WurmLöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm, die von geregelten Schädlingen (insbesondere der Gattung *Monochamus*) verursacht wurden, an gekennzeichnetem Holzverpackungsmaterial festgestellt, erfolgen eine Inspektion, ein pflanzengesundheitlicher Test, die Kennzeichnung oder erneute Kennzeichnung; sollte dies nicht möglich sein, wird das Material unter Aufsicht eines Pflanzenschutzinspektors vernichtet oder im Fall der Einfuhr in die Ukraine verfahrensgemäß zurückgewiesen.

4.4 Die Zollabfertigung von Verpackungsmaterial erfolgt bei der Einfuhr in die Ukraine und Ausfuhr aus der Ukraine nach der pflanzengesundheitlichen Inspektion gemäß den gesetzlichen Verfahren.

4.5 Verpackungsmaterial, das in fest verschlossenen Beförderungsmitteln in die Ukraine eingeführt wird, unterliegt an den Eingangsstellen an der Staatsgrenze der visuellen Inspektion durch einen Pflanzenschutzinspektor.

4.6 Die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial in die Ukraine erfolgt unter Vorlage des Originals des Pflanzengesundheitszeugnisses, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde ► **M2** ----- ◀.

4.7 Holzverpackungsmaterial, das an der Zollstelle des Bestimmungsortes ankommt, unterliegt der visuellen Inspektion durch einen Pflanzenschutzinspektor.

4.8 Die Ausfuhr von Holzverpackungsmaterial als Warensendung aus der Ukraine erfolgt zusammen mit einem Pflanzengesundheitszeugnis.

4.9 Holzverpackungsmaterial als Warensendung wird markiert aus der Ukraine ausgeführt.

5. Herstellung, Verarbeitung und Markierung von Holzverpackungsmaterial

...

Leitender Inspektor
der Pflanzenquarantäne der Ukraine

J. W. Dobrjanskij

Anlage 1... (Punkt 3.3)

ANTRAG

**auf Registrierung von Personen, die Holzverpackungsmaterial herstellen oder kennzeichnen, in
das nationale Register ...**

Anlage 2... (Punkt 3.5)

BESCHEINIGUNG

der Registrierung von Personen, die Holzverpackungsmaterial herstellen oder kennzeichnen...

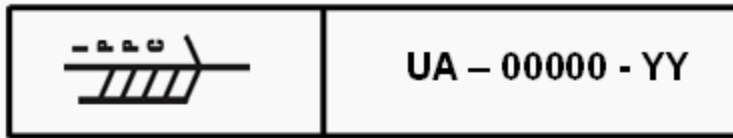
Anlage 3... (Punkt 5.4)

PROTOKOLL

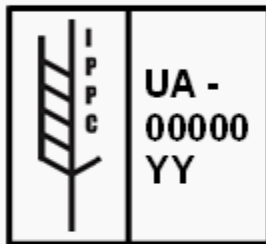
über die Prüfung von Produktionsstätten für Holzverpackungsmaterial...

**MARKIERUNGEN
von Holzverpackungsmaterial**

A



B



B



UA – Abkürzung für die Ukraine;

0000 – Registriernummer einer Person, der eine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung und Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial ausübt;

YY – Abkürzung für die Behandlung HT oder MB.

**PROTOKOLL
über die Registrierung der Herstellung und Kennzeichnung von Holzverpackungsmaterial ...**